

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Art der baulichen Nutzung:

1.12 a bei Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautem Dachgeschoß
GRZ = 0,3 GFZ = 0,6

1.5. Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 a Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2,34 a

Dachform: Satteldach 30°

Dachdeckung: Biberschwanzziegel oder Falzpfannen rot oder braun

Dachgaupen: unzulässig

Kniestock: unzulässig

Ortsgang: mind. 15 cm, Traufe mind. 50 cm Oberstand

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Traufhöhe: talwärts nicht über 6,00 m ab gewachsenem Boden.
Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den
Geländeverhältnissen.